

Amtsblatt

Nummer 11a
76. Jahrgang
Freitag, 13. März 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern werden im Stadtgebiet Regensburg untersagt. Die Stadt Regensburg kann in Einzelfällen und auf Antrag des Veranstalters von diesem Verbot abweichen und eine Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung erteilen.
2. Veranstaltungen ab 100, aber unter 500 Teilnehmern müssen bei der Stadt Regensburg angezeigt werden. Die Anzeige hat unter Vorlage einer Risikobewertung zu erfolgen, deren Kriterien sich aus der auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts abrufbaren Handreichung für Großveranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
3. Die Anordnungen treten in Kraft mit Wirkung ab 14.03.2020, 00.00 Uhr, und gelten bis zum Inkrafttreten einer Anordnung des Freistaats Bayern zu den unter Ziffern 1 und 2 genannten Veranstaltungen, längstens zunächst bis einschließlich 19.04.2020.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

2. Sollte sich eine Veränderung in der Entwicklung der derzeitigen Lage ergeben, behält sich die Stadt Regensburg die Änderung dieser Allgemeinverfügung vor.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO und Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11 in 93053 Regensburg, 1. OG, Zimmer-Nr. 112, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1322 wird empfohlen.

In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Hinweise:

1. Die in Ziffer 2. des Tenors bezeichnete Internetseite des Robert-Koch-Instituts ist abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html. Die Handreichung findet sich unter der Rubrik „Infektionsschutzmaßnahmen“.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.